

Kurzstellungnahme zum Vorentwurf eines Referen- tententwurfs eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

16. September 2015

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat in dieser Woche einen Vorentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Urhebervertragsrechts vorgelegt. Aus Sicht des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der in ihm organisierten ca. 5000 Verlage und Buchhandlungen in Deutschland enthält dieses Dokument eine so große Zahl verfehlter Regelungsansätze, dass es als Grundlage für ein sachgerechtes Gesetzgebungsverfahren nicht geeignet ist. Im Vorgriff auf eine ausführliche Analyse möchte der Börsenverein in dieser kurzen Stellungnahme einige besonders gravierende Mängel dokumentieren.

1. Rückrufsrecht des Autors nach fünfjähriger Vertragszeit, §§ 40a, 40b UrhG-E

a) Vorschlag des BMJV

Der Urheber soll ein Nutzungsrecht, das er einem Verwerter eingeräumt hat, nach fünf Jahren zurückrufen können, wenn er ein anderes Angebot eines neuen Verwerter erhält. Geschieht dies, hat der bisherige Vertragspartner lediglich die (einem Vorkaufsrecht ähnliche) Befugnis, die Verwertung zu den Bedingungen des Konkurrenzangebots fortzusetzen. Vorgesehen ist, dass die Nutzung dieses Anspruchs durch Urheber (ebenso wie einige der nachfolgend besprochenen Rechte) in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen ausgeschlossen werden kann.

b) Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung

Die Verankerung des vorgeschlagenen Rückrufsrechts hätte für sämtliche Verlage und letztlich sogar die gesamte Buchbranche gravierende Konsequenzen. Sie würde unausweichlich zu einer massiven Reduzierung der Garantiezahlungen an Autoren führen, die dem vom BMJV eigentlich verfolgten Gesetzeszweck zuwider liefe. Zudem wäre die vorgesehene Abbedingung der Regelung durch den Abschluss einer gemeinsamen Vergütungsregel oder eines Tarifvertrags aufgrund der Gegebenheiten in der Buch- und Verlagsbranche nicht realisierbar. Im Einzelnen:

- Kleine wie große Verlage gehen hohe finanzielle Verpflichtungen ein, um ihre Autoren angemessen vergüten und ein attraktives Programm aufbauen zu können. Dabei setzen sie und die sie finanzierenden

Banken und Investoren auf das Prinzip der Mischfinanzierung. Bekanntlich greift bei Verlagen wie bei anderen Medienunternehmen die 80:20 Regel, wonach mit einem Fünftel des Katalogs so viele Erträge erzielt werden müssen, dass aus diesen auch die Investitionen in alle restlichen Titel amortisiert werden können. Wenn nun gerade sämtliche mühsam durchgesetzten Long- und Bestseller eines Verlags nach fünf Jahren von finanzstarken Wettbewerbern oder Marktverdrängern wie Amazon weggekauft werden könnten, würde gerade in die Geschäftsmodelle kleiner, unabhängiger Verlage niemand mehr investieren.

- In dieser Situation hilft auch das vom BMJV vorgesehene vorkaufähnliche Recht des Originalverlags nicht. Da der zweite Verwerter nicht an den Investitionen des Ursprungsverlags in das Werk beteiligt war, kein wirtschaftliches Risiko zu tragen hatte und den Markterfolg des Werkes bereits kennt, kann er die Vergütung für die Weiternutzung auf einer ganz anderen Basis kalkulieren. Der ursprüngliche Vertragspartner wird sich ihm gegenüber regelmäßig in einer ruinösen Wettbewerbssituation befinden, weil er z.B. noch nicht amortisierte Garantiehonorare für Autoren oder andere Investitionen in das Werk finanzieren muss.
- Zudem sieht der Entwurf des BMJV gerade nicht vor, dass der alte Vertrag weitergilt, sondern dass der Vertragspartner des Urhebers die Bedingungen des neuen Bieters übernehmen muss - mit all den Regelungen, die für den ursprünglichen Verlag möglicherweise überhaupt nicht funktionieren. Davon werden auch die rechtlichen Beziehungen zu vorhandenen Lizenznehmern berührt, weil nicht die alte Rechteübertragung weiter gilt, sondern eine neue einsetzt.
- Die Amortisationsfristen von Verlagspublikationen sind von Genre zu Genre und von Titel zu Titel unterschiedlich und für die Unternehmen selbst oft kaum vorhersehbar. Die vorgesehene einheitliche 5-Jahres-Frist würde dazu führen, dass abgesehen von nur kurzfristig marktrelevanten Titeln die meisten – und jedenfalls sämtliche aufwändigen - Publikationsprojekte nicht mehr gerechnet werden könnten. Dies träfe in erster Linie die Autoren, die ihre Veröffentlichungs- und Vermarktungspartner, zumindest aber die für sie lebensnotwendigen Vorschüsse verlören.
- Verlage bauen nicht nur Autoren, sondern auch Werke und Werkreihen auf und richten ihre Investitionen – namentlich in Lektorat und Ausstattung - auf diese. Je kürzer das Auswertungsfenster und je geringer die Vertragssicherheit, desto niedriger müssen die Investitionen in das Werk ausfallen. Damit entstehen Strukturen, in denen z.B. die Textbearbeitung oder gar das Lektorat an den Autor outgesourct werden müssen, weil der Autor mit diesen Leistungen auch abwandern kann. Der Entwurf führt die Verlagsbranche so auf einen Irrweg. Vergleichbare Fälle werden schon heute von Autoren, Politik und Öffentlichkeit als Ausbeutungspraxis kritisiert.
- Zudem würden die Werknutzer bzw. die Öffentlichkeit mit einem enormen Verlust an vielfältigen und hochwertigen Verlagspublikationen konfrontiert, der mit einer Ausdünnung der Handelslandschaft einherginge. Buchproduktionen würden verstärkt auf Kurzlebigkeit ausgerichtet, Titelzahl und Novitäten- druck stiegen, während an Ausstattung und Haltbarkeit gespart werden müsste. Zugleich würden die Auftragsvolumen für Grafiker und Fotografen sinken, sofern die Autoren nicht selbst mit ins finanzielle Risiko gingen. Gerade auch für den Leser bzw. Käufer erscheint es nicht erstrebenswert, wenn z.B. bei einem zehnbändigen Handbuch zur Geschichte Europas, bei dem der zehnte Band zehn Jahre nach dem ersten erscheint, die ersten Bände schon von der Konkurrenz abgeworben sind, bevor die Reihe auch nur zur Hälfte abgeschlossen ist.

- Die 5-Jahres-Frist soll auch für Lizenzgeschäfte gelten, die mit lizenznehmenden Unternehmen – wie Taschenbuch-, E-Book-, Hörbuch- oder ausländischen Übersetzungsverlagen, aber auch Filmproduzenten, Rundfunk- oder Fernsehsendern – vereinbart werden. Auch insoweit ist der Regelungsvorschlag für die Praxis gänzlich untauglich. Viele Werke erscheinen erst ein bis zwei Jahre nach Abgabe des Manuskripts. Lizenzverträge wiederum werden oft erst Jahre nach Erscheinen eines Buches gemacht. In diesem Zeitpunkt hätte der Lizenznehmer regelmäßig nur noch ein gesichertes Auswertungsfenster von wenigen Jahren oder gar nur Monaten. Oft könnte er nicht einmal dieses wahrnehmen, weil z.B. die Erstellung einer Übersetzung oder die Produktion eines Hörbuchs oder eines Films erhebliche Zeit beansprucht.
- Diese Auswirkung auf Lizenzgeschäfte würde zwar weiter die Übersetzung von Werken aus dem Ausland ins Deutsche zulassen, einer Übersetzung von deutschen Werken im Ausland aber die Grundlage entziehen. Das widerspricht der Intention der Bundesregierung, die teilweise – zu Recht! - sogar Übersetzungen deutscher Werke (wie z.B. im Rahmen des Preises „Geisteswissenschaft International“) finanziell fördert.
- Unklar ist auch, wie sich die vorgeschlagene Rückrufbefugnis auf Publikationen auswirken würde, an denen mehrere Urheber oder ausübende Künstler mitgewirkt haben, ohne dass es sich um Werke in Mithurheberschaft oder verbundene Werke handelt. Was würde es für den Cover-Fotografen und seine Honorareinnahmen heißen, wenn der Autor seinen Roman nach 5 Jahren in einen anderen Verlag gibt? Was bedeutet es für die Autoren eines Tagungsbandes, wenn bei einem Nachdruck Beiträge fehlen, auf die sie sich in ihren Artikeln bezogen haben?
- Die vorgesehene Möglichkeit der Abbedingung des Rechts durch kollektive Regelungen zwischen Autoren- und Verwerterverbänden geht in der Buchbranche ins Leere. Die VG Wort hat Verträge mit über 400.000 wahrnehmungs- bzw. bezugsberechtigten Textautoren, von denen nur weniger als 0,5 Prozent in Interessenverbänden organisiert sind. Mit den Vorgaben des Grundgesetzes ist es bei diesem geringen Organisationsgrad auf Seiten der Urheber unvereinbar, wenn Gemeinsame Vergütungsregeln, die z.B. der Verband deutscher Schriftsteller in der Gewerkschaft ver.di abschließt, eine Außenseiterwirkung auf Nichtmitglieder entfalten würden und dadurch eine große Zahl von Urhebern um die Möglichkeit bringen würden, von ihren gesetzlich verbrieften Rechten Gebrauch zu machen.
- Umgekehrt ist der Börsenverein als marktbeherrschender Berufsverband der Buchbranche von seinen Mitgliedsverlagen nicht bevollmächtigt, Tarifverträge oder Gemeinsame Vergütungsregeln auszuhandeln. Damit wollten die Mitgliedsverlage des Verbands ausschließen, dass spezifische Vergütungsansätze, die in Teilbereichen des Buchmarktes – wie z.B. bei Publikumsverlagen, Wissenschaftsverlagen, Ratgeberverlagen, Kinderbuchverlagen, Musikverlagen etc. – anzutreffen sind, auch auf Bereiche angewendet werden, für die ganz andere Marktbedingungen und Vergütungen gelten.
- Letztlich ist es eine verfassungsrechtlich bedenkliche Entmündigung bzw. Enteignung des Urhebers, wenn nicht er selbst mit einem Verlag angemessene Auswertungsfristen für sein Werk vereinbaren kann, sondern nur eine Autoren-gewerkschaft. Weiß der Autor, dass ein Verlag ein ausgiebiges qualitätsvolles Lektorat, eine besonders wertige Ausstattung seines Buches oder eine aufwändige Marketingkampagne nicht in einem Auswertungsfenster von nur 5 Jahren gewährleisten kann, ist es ihm heute möglich, rechtswirksam eine längere Vertragsdauer zu vereinbaren. Eine derartige Abweichung, die zu seinen Gunsten und nicht zu seinem Nachteil ist, würde der Vorschlag des BMJV jedenfalls in all den Verlagszweigen nicht zulassen, für die es keine Vergütungsregeln oder Tarifverträge gibt.

- Vollständig unter den Tisch fallen lassen die Entwurfsverfasser schließlich auch, dass die geplante Regelung zu erheblich geringeren Steuereinnahmen des Staates führen würde. In den Verlagen müssten nämlich bei jedem Rückruf eines Werkes Lagerbestände durch Sonderabschreibungen aus der Bilanz genommen werden. Dies würde zu einer gesetzlichen Entwertung des Umlaufvermögens von Verlagen führen.

2. Gesetzlicher Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf jährliche Abrechnung bei untergeordneten Werkbeiträgen, §§ 32 d, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E

a) Vorschlag des BMJV

Es soll ein gesetzlicher Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Auskunft und Rechnungslegung gegenüber dem Verwerter geschaffen werden. Damit sollen Kreative auch dann jährlich die verkauften Stückzahlen der unter ihrer Mitwirkung entstandenen Werke erfahren, wenn sie keine laufende Beteiligung pro verkauftem Werkstück erhalten, sondern pauschal bezahlt worden sind.

b) Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung

Wie wohl in keiner zweiten Medienbranche wird in der Buchbranche das Beteiligungsprinzip gelebt und die Urheber regelmäßig an allen Einnahmen aus der Verwertung ihrer Werke angemessen beteiligt. Gleichwohl würde der vom BMJV vorgesehene Anspruch auf jährliche Rechnungslegung Verlage wie alle anderen Medienunternehmen zu irrwitzigen Abrechnungsaufwänden für marginale Leistungen zwingen, obwohl gerade die Kreativen bei untergeordneten Beiträgen von der Möglichkeit rechtssicherer Pauschalzahlungen profitieren.

Auch bei hochgradiger Automatisierung entstehen Verlagen durch jede versandte Honorarabrechnung an einen Werkberechtigten erhebliche Kosten. So hat das Controlling eines großen deutschen Musikverlags, der jährlich über 12.000 Honorarempfängern Abrechnungen sendet, kürzlich die entstehenden Personal-, Software- und Gehäusekosten pro Vorgang mit 20 Euro berechnet. Insbesondere wegen der hohen Personalintensität dieser Arbeit kann es nicht verwundern, dass in Verlagen immer mehr Mitarbeiter in den Bereichen Buchhaltung, Honorare und Lizenzen beschäftigt sind, was die Gemeinkosten auch und gerade zulasten der Autoren steigen lässt. Deswegen ist es auch in Verlagen üblich, nur den Werkberechtigten jährlich abzurechnen, deren Honorare diesen Aufwand rechtfertigen. Erscheint z.B. in einem Hörbuchverlag ein zwölfstündiges Hörspiel, dann erhalten zwar in der Regel der Autor der Literaturvorlage (bzw. dessen Verlag), der Bearbeiter/Urheber der dramatisierten Fassung, der Produzent des Tonträgers (nicht selten eine Rundfunkanstalt), der Regisseur, der Komponist der Originalmusik (über die GEMA) und ggf. auch Sprecher besonders prägender Hauptrollen laufende Beteiligungen, nicht aber sämtliche künstlerisch Beteiligten. Bei solchen Produktionen wirken nämlich oft viele Dutzend Sprecher kleiner Rollen, Studiomusiker, Geräuschartisten etc. mit, auf die jeweils nur kleinste Teile der Sprechzeit bzw. minimale Anteile der künstlerischen Gesamtleistung entfallen. Diese untergeordneten Beteiligten erhalten vielmehr angemessene Tagessätze pro Studiotag einschließlich Vorbereitungszeit, mit deren Zahlung die Kreativen ein berechenbares Einkommen aus der Produktion haben und der Verlag sich hohe Administrationsaufwände erspart.

Eine vom Werkbeitrag des Kreativen unabhängige jährliche Rechnungslegungspflicht würde dieser bewährten Handhabung ihre Grundlage entziehen. Die Verlage wären aus Gründen der Rechts- und Kalkulationssicherheit gezwungen, auch Erbringern kreativer Kleinstleistungen Jahr für Jahr mit hohen Kosten Abrechnungen zu übermitteln und womöglich Micro-Payments zu leisten. Der damit verbundene wirtschaftliche Aufwand könnte aber nicht einseitig vom Verlag bzw. von dem produzierenden Medienunternehmen getragen werden, sondern müsste kalkulatorisch notwendiger Weise auf alle Beteiligten an dem Projekt verteilt werden – mit der Folge, dass die Kreativen statt berechenbarer Pauschalhonorare niedrige Vorschusszahlungen und über Jahre ungewisse laufende Erträge erhalten, deren Höhe vom Erfolg der Produktion am Markt abhängt. Letztlich würden Urheber und ausübende Künstler am Absatzrisiko von Veröffentlichungen beteiligt, obwohl sie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit den jetzt üblichen Pauschalhonoraren wirtschaftlich besser gestellt sind.

Nach Überzeugung des Börsenvereins liefe ein solcher Systemwechsel nicht nur den ausdrücklichen Wünschen der Kreativen zuwider, sondern würde zu einem signifikanten Zuwachs an Bürokratie in allen Medienbereichen führen. Eine Notwendigkeit zur Einführung einer solchen Regelung ist zumindest in der Praxis von Buch-, Musik- und Hörbuchverlagen in keiner Weise ersichtlich. Auch das BMJV gibt dafür keine in der Rechtswirklichkeit nachvollziehbare Begründung.

3. Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung, §§ 32 Abs. 2 S.3, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E

a) Vorschlag des BMJV

Nach reformiertem Recht sollen mehrfache Nutzungen eines Werkes, z. B. in mehreren Medien, in der Regel auch mehrfach zu vergüten sein.

b) Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung

Hier gilt Ähnliches wie das oben zum Rechnungslegungsanspruch Gesagte. Über die überragende Bedeutung des Beteiligungsgrundsatzes für das Urheberrecht und für die angemessene Vergütung von Kreativen besteht Einigkeit. Gleichwohl liegt es im Interesse aller Beteiligten, dass das Recht in der gelebten Wirklichkeit Sicherheit für praktisch sinnvolle Abläufe bietet. Zu der täglichen Arbeit von Verlagen und anderen Medienunternehmen gehört auch, dass sich die Vielzahl einzelner Nutzungen eines Werkes nicht immer vorhersagen und einzeln vergüten lässt. So weiß ein Verlag, der für Presse Zwecke ein urheberrechtlich geschütztes Foto eines Autors zum honorarfreien Abdruck anbietet, nicht, ob dieses von 3 oder von 100 der angeschriebenen Medien übernommen wird. Er muss den Einkauf dieses Werbematerials bzw. dessen Lizenzierung beim Inhaber der Fotorechte gleichwohl im Vorhinein rechtssicher abgelenken und kalkulieren können. Selbst wenn eines Tages durch den Bundesgerichtshof rechtskräftig festgestellt würde, dass dieser Sachverhalt eine gerechtfertigte Ausnahme zur Regel der nutzungsbezogenen Mehrfachvergütung darstellt, bestünde in der Zeitspanne bis dahin deutschlandweit in allen Verlagen und Medienunternehmen eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Zwangsläufige Folge wäre, dass weniger Verträge mit Urhebern abgeschlossen und weniger Honorare gezahlt würden, ohne dass vom BMJV demgegenüber eine wirtschaftliche Benachteiligung von Kreativen im jetzigen Rechtsrahmen auch nur ansatzweise dargetan wäre.

4. Vollständiges Fehlen empirischer Grundlagen für ein Tätigwerden des Gesetzgebers

Insgesamt krankt der Vorentwurf des BMJV, wie nicht nur an den oben gegebenen Beispielen deutlich wird, an einem vollständig fehlenden Bemühen um empirische Erkenntnisse dazu, ob überhaupt und - wenn ja - in welchen Bereichen und hinsichtlich welcher Phänomene in der Rechtswirklichkeit ein Bedürfnis zur Änderung des Urhebervertragsrechts besteht. Das fehlende Wissen um Marktrealitäten in der Medienbranche und die mangelnde Bemühung um die Erlangung entsprechender Erkenntnisse zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Vorentwurf. Es ist in gleichem Maße entlarvend wie ärgerlich, dass an die Stelle interessefreien Strebens nach einer Erkenntnisgrundlage für ein sachgerechtes und hilfreiches Regelungswerk als Begründung für das Gesetzesvorhaben ausschließlich ideologisch anmutende Behauptungen Verwendung finden. So wird durchgängig unterstellt, dass das Scheitern des Zustandekommens gemeinsamer Vergütungsregeln auf die fehlende Abschlussbereitschaft der Verwerter zurückzuführen sei, ohne die Verhandlungsforderungen von Urheberorganisationen als Ursache in Betracht zu ziehen. Angenommen wird weiterhin die Existenz „schwarzer Listen“ mit Namen von Urhebern, die aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Vergütung nunmehr keine Aufträge mehr erhielten. Dass Literaturübersetzer, die mehrfach einschlägige Prozesse gegen Verlage geführt haben, bis heute unverändert und unvermindert Aufträge für neue Übersetzungen erhalten, ist eine Wirklichkeit, um deren Abbildung es den Verfassern des Entwurfs leider erkennbar nicht gegangen ist.

Frankfurt am Main, 16. September 2015

Prof. Dr. Christian Sprang
Justiziar